



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 86

21. Februar 2024

2330-B

Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 1. Februar 2024, Az. 31-4731.1-2-13

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über die Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 vom 13. April 2023 (BayMBI. Nr. 206), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 22.3 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Haushaltsgröße	Grenzen für die Einkommensstufen		
	Stufe I Euro	Stufe II Euro	Stufe III Euro
Einpersonenhaushalt	17 500	22 900	28 300
Zweipersonenhaushalt	27 500	35 350	43 200
Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person	5 000	7 850	10 700
Zuzüglich für jedes Kind im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG vorliegen	1 300	2 250	3 200“

1.2 In Nr. 34.1 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– 10 v. H. nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung und Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 35).“

1.3 Nr. 45.10 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

1.3.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Beträgt die Überschreitung mehr als 75 v. H. des zum Lebensunterhalt notwendigen Mindestbetrages, soll die Bewilligungsstelle prüfen, ob eine Absenkung der zunächst festgesetzten Fördermittel in Betracht kommt.“

1.4 In Nr. 47.2 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– 10 v. H. nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung und Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 48.2).“

- 1.5 Nr. 48 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nr. 48.1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei Bauvorhaben, die der Förderempfänger selbst als Bauherr durchführt, ist der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach restloser Fertigstellung der Baumaßnahme ein einfacher Verwendungsnachweis (Muster 4 zu Art. 44 BayHO) sowie ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben (Formblatt Stabau IV) vorzulegen. ²Die Bewilligungsstelle bestätigt, dass das geförderte Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des Darlehensvertrags erstellt wurde und bestimmungsgemäß belegt ist.“
- 1.5.2 In Nr. 48.2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „²Dazu hat der Förderempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung einen einfachen Verwendungsnachweis (Muster 4 zu Art. 44 BayHO) vorzulegen. ³Originalbelege zur Begleichung des Kaufpreises und aller angefallenen Nebenkosten (zum Beispiel Notar- und Grundbuchgebühren) können stichprobenweise angefordert werden.“
- 1.5.3 In Nr. 48.3 werden die Wörter „zehn Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme“ durch die Wörter „fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises“ ersetzt.
- 1.6 In Nr. 55.1 Satz 1 wird das Wort „Fehlbedarfsfinanzierung“ durch das Wort „Festbetragsfinanzierung“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 59 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „⁴Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Erstellung der Schlussbestätigung durch die Bewilligungsstelle aufzubewahren.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.